

Zu 5. Einer der vorigen analog zu beurtheilenden Steuerbefreiung bedurfte es für andere fremdherrliche Beamte, besonders mit Rücksicht auf die in Folge der Zollvereinigung bestehende — gegenseitige Befugniß der Vereinsregierungen, zu Wahrung der Vereinsinteressen bevollmächtigte Beamte in andern Vereinsstaaten dauernd abzuordnen.

Referent Bürgermeister Hübler: Zu diesem Paragraphen muß ich mir erlauben, Ihnen zuvörderst das vorzutragen, was der erste Bericht Ihrer Deputation darüber besagt:

Die Bestimmungen unter 1, 2 und 3 sind aus §. 39 und 42 des dormaligen Gesetzes übergetragen, mit der Beschränkung unter 2, daß die fraglichen Kategorien der activen Militairs in der 2., 4. und 5. Unterabtheilung auf die ihnen bisher zugestandene Befreiung von der Personalsteuer künftig Anspruch nicht zu machen haben.

Die in den Motiven angegebenen Gründe dürften diese Beschränkung rechtfertigen. Die Deputation hat hier nur auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen, der sich in die Motive eingeschlichen.

Es müssen im letzten Satze S. 162 die Worte:

6te (künftig 5te)

und im ersten Satze S. 163 die Worte:

5te (sonst 6te)

in Wegfall kommen, da sie mit der Vorschrift unter 2 in Widerspruch treten würden.

Wenn übrigens die §. 39 des dormaligen Gesetzes ausgesprochene gleichmäßige Befreiung der Mitglieder der Landgenös'd'armerie von der Personalsteuer in den vorliegenden Entwurf keine Wiederaufnahme gefunden, so ist dadurch nur einem frühern Beschlusse der Stände Genüge geschehen. Denn schon bei Berathung des Entwurfs des Gesetzes von 1834 hatte die erste Kammer unter dem spätern Beitritt der zweiten den Wegfall dieser Befreiung beschlossen,

vergl. Landtagsacten v. J. 1834. II. Abth. 4. Bd. S. 340, III. Abth. 4. Bd. S. 365.

und war sie demohnerachtet in das Gesetz von 1834 aufgenommen worden, so muß der Grund dazu nur in der Fassung der ständischen Schrift gesucht werden, bei welcher man übersehen, einen ausdrücklichen Antrag auf diesen Wegfall zu stellen.

vergl. Landtagsacten vom Jahre 1834. I. Abth. 4. Bd. S. 424.

Gegen die Bestimmungen unter 3, 4 und 5, von denen die beiden erstern aus §. 21 der Verordnung vom 25. November 1835 entlehnt sind, während die letztere neu ist, hat die Deputation bei der von den Königlichen Herren Commissarien abgegebenen Erklärung, wie es im Interesse der Staatsregierung liege, in Beziehung auf die hier namentlich unter 4 und 5 erwähnten Personen das Reciprocum wo nur immer möglich zu erlangen, etwas nicht zu erinnern gefunden.

Referent Bürgermeister Hübler: Aus dem dormaligen Berichte habe ich zuerst vorzutragen:

Die jenseitige Kammer hat gegen die Ansicht ihrer Deputation, angeblich, um der Gleichheit vor dem Gesetze nicht zu nahe zu treten, die im Punkt 2 ausgesprochene Befreiung der mit Offiziersrange bekleideten activen Militairs, vom Ober-

leutnant abwärts, mit 41 gegen 25 Stimmen abgelehnt und dafür folgende Fassung des Punktes 2 angenommen:

„active Militairs vom Unteroffizier abwärts, so wie die übrigen beim Militair angestellten Personen, welche nicht im Offiziersrange stehen.“

Die Deputation vermag nicht, dieses Amendement ihrer Kammer zur Annahme zu empfehlen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die im zweiten Punkt enthaltene Befreiung besteht seit dem Jahre 1800. Sie wurde damals gesetzlich begründet, und zwar, was die Subalternoffiziere betrifft, aus billiger Rücksicht für die Geringfügigkeit ihres Gehaltes im Verhältniß zu dem nothwendigen, von ihrem Stande gebotenen Dienstaufwande. Der Erlaß gewann dadurch die Eigenschaft eines Theiles ihres Dienst Einkommens. Diese Rücksicht von damals dauert nicht nur fort, sondern hat durch den von Jahrzehend zu Jahrzehend notorisch gesteigerten Werth aller Bedürfnisse des Lebens an Geltung nur gewonnen, und es würde daher hart sein, gerade jetzt ohne weitere Entschädigung den Subalternoffizieren jene kleine Erleichterung zu entziehen; eine Erleichterung, die sie in allen deutschen, namentlich in allen constitutionellen Staaten genießen, und die, wollte man sie ihnen entziehen, doch eine Ausgleichung in anderer Weise sehr bald nothwendig machen würde.

Ist aber die jenseitige Kammer hierbei lediglich von dem Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetze und namentlich möglichster Gleichheit bei der Besteuerung ausgegangen, so muß entgegen gesetzt werden, daß absolute Gleichheit der Besteuerung ein an sich unerreichbares Ziel ist, und daß die von der zweiten Kammer vorgeschlagene Fassung selbst immer noch gegen das Princip jener absoluten Gleichheit streitet.

Ein Widerspruch dürfte es übrigens sein, wenn man den Subalternoffizieren eine ihnen bis jetzt fremd gebliebene Steuerlast auflegen, die Personalsteuer aller übrigen Beamten aber, wie dies im Sinne des Gesetzesentwurfs Seiten der zweiten Kammer geschehen, gleichzeitig ermäßigen wollte.

Die Deputation empfiehlt daher ihrer Kammer die Ablehnung des §. 12, und zwar um so mehr, da der Gesetzesentwurf bereits, wie nur zu billigen, die bisherige Befreiung der fraglichen Militairs in der zweiten und dritten Unterabtheilung aufgehoben hat.

Staatsminister v. Rostk-Wallwitz: Die Verhandlungen über diesen Paragraphen in der zweiten Kammer haben auf die Armee den tiefsten und erschütterndsten Eindruck gemacht, nicht wegen des an sich unbedeutenden Opfers, was auferlegt werden soll, sondern vorzugsweise die Art und Weise, wie von einzelnen Seiten her über den Offizierstand im Allgemeinen und überdies noch in Abwesenheit des betreffenden Departementministers sich geäußert worden ist. Das Offiziercorps glaubt auf Achtung und nicht auf Mißachtung Anspruch zu haben, denn es hat sich keinen Vorwurf zu machen, und hat Veranlassung genommen, durch das Generalcommando sich mit der Bitte an das Kriegsministerium zu wenden, zu erklären, daß es erbötig wäre, dieses Opfer zu bringen, wenn Regierung und Stände es nothwendig, zweckmäßig und für das Interesse des Vaterlandes unerläßlich hielten. Das Kriegsministerium kann im Allgemeinen die Gründe dieses Gesuches